

Fachspezifischer Teil

Islamische Religion

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 111. Sitzung vom 19.01.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 04/2022, S. 597) beschlossen, der in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022 befürwortet und in der 352. Sitzung des Präsidiums am 05.05.2022 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2022, S. 647).

Redaktionelle Änderung (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2022, S. 1708)

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Islamische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Islamische Religion“ im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Empfohlenes Semester	Voraussetzung
IT-MM_FD	Mastermodul Fachdidaktik (Gym/LBs)	4	10	2	3..	
IT-HM_RPa	Hauptmodul 7: Islamische Religions- und Gemeindepädagogik	2	4	1	1.	
IT-GM_GZa	Grundmodul 4: Prophetenbiographie, Islamische Geschichte und Zivilisation	2	4	1	1.	
IT-GM_TIa	Grundmodul 5: Systematik der islamischen Theologie und Ideengeschichte	2	4	1	2.	
IT-HM_RWa	Hauptmodul 5: Religionswissenschaft, Religionsphilosophie und Religionspsychologie	2	4	1	3.	IT-GM_TIa
IT-HM_GRa	Hauptmodul 6: Gesellschaft, Religionen und Weltanschauungen	2	4	1	3.	IT-GM_TIa
Summe		14	30			

- (2) ¹Im Verlauf des Studiums muss in Anlehnung an den § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Universität Osnabrück jeweils mindestens eine der folgenden Prüfungsformen absolviert werden: eine Klausur, eine Hausarbeit und eine mündliche Prüfung. ²In welchen Modulen des Studiengangs diese Prüfungsformen zu absolvieren sind, regelt das Modulhandbuch.

- (3) ¹Die Abgabe der schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten und Referate mit Ausarbeitung) müssen in der Regel in gedruckter Form erfolgen. ²In Absprache mit der/dem Lehrenden können sie jedoch auch in elektronischer Form (PDF) abgegeben werden.

§ 3 Schulisches Praktikum

¹Für das Fach Islamische Religion muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FPLbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Lehreinheit Islamische Theologie und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
IT-FPLBS	Fachpraktikum-LbS Islamische Religion	--	2	1	1. oder 2.	--

§ 4 Masterarbeit und Masterkolloquium

- (1) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Fach Islamische Religion die Masterarbeit (20 LP) anzufertigen und das Masterkolloquium (3 LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Islamische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Islamische Religion zu absolvieren.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit liegt in der Regel bei mindestens 100.000 bis 120.000 Zeichen (ohne Leerzeichen).
- (3) Die Masterarbeit muss zusätzlich zu den drei gedruckten Exemplaren auch in einer elektronischen Fassung (PDF) im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs 3 Erziehungs- und Kulturwissenschaften abgegeben werden.

Identifizier		SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
IT-MALA	Masterarbeit	--	20	--	4.	--
IT-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	IT-MALA
	Summe	2	23			

§ 5 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser fachspezifische Teil Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2022 in Kraft.
- (2) Studierende, die sich im WiSe 2022/2023 im zweiten oder höheren Fachsemester befinden, können beim Prüfungsausschuss den Verbleib in dem bisher geltenden fachspezifischen Teil „Islamische Religion“ der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ (AMBI. Nr. 04/2017, S. S. 253) beantragen.
- (3) ¹Der bisherige fachspezifische Teil „Islamische Religion“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ (AMBI. Nr. 04/2017, S. S. 253) tritt zum 30.09.2024 endgültig außer Kraft. ²Studierende nach Absatz 2 unterfallen ab dem 01.10.2024 automatisch dem zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens gültigen fachspezifischen Teil „Islamische Religion“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“.